

## N a c h t r a g

zu dem Freizügigkeitsvertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, d. d. 6. Hornung 1804.

---

Nach Anhörung des vom 20. d. M. datirten Kreis Schreibens, durch welches sämtliche Stände von der vorörtlichen Behörde benachrichtigt werden, daß die Vermögensabzugs-Berechtigungen, welche durch den Staatsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, d. d. 6. Hornung 1804 (Offiz. Sammlung der Gesetze, Bd. III., No. 1808), für einzelne jenseitige Gemeinden bis anhin noch vorbehalten waren, gänzlich aufgehoben seien, hat der Regierungsrath beschlossen: es solle hiervon mittelst Aufnahme des gegenwärtigen Beschlusses in die Gesetzsammlung Meldung gemacht werden.

Beschlossen Zürich, den 24. März 1840.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

---